

II-4164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 40.271/8-4/78

1010 Wien, den 26. Juli 1978

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. Feurstein und Genossen betreffend die Rückvergütung der 30 %-igen Mehrwertsteuer für Behindertenfahrzeuge (Nr. 2003/J).

1969 IAB

1978-08-16

zu 2003/J

Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Feurstein und Genossen betreffend die Rückvergütung der 30 %-igen Mehrwertsteuer für Behindertenfahrzeuge (Nr. 2003/J)

Die Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen haben an mich folgende Anfrage gestellt:

Frage 1. Welche Vorschläge zur Finanzierung der Rückerstattung der Differenz zwischen dem 18 %-igen und 30 %-igen Mehrwertsteuersatz für Behindertenfahrzeuge wurden dem Sozialministerium vom Finanzminister im Rahmen der Gespräche, die dieser geführt hatte, vorgelegt ?

Frage 2. Welche Gründe sprechen gegen eine Rückerstattung der Differenz zwischen den beiden Mehrwertsteuersätzen bei der Anschaffung von Fahrzeugen von Behinderten, wenn die betreffenden Personen weder zu den begünstigten Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz noch zu versorgungsberechtigten Personen nach dem Kriegspflerversorgungsgesetz zählen ?

Frage 3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Rückerstattung auch an behinderte Personen erfolgen kann, die nicht zu den unter Frage 2) genannten Personen zählen ?

Frage 4. Welche finanziellen Mittel wären notwendig, wenn auch an diese Personen die Rückerstattung der erhöhten Mehrwertsteuer geleistet würde ?

- 2 -

Ich beehre mich, in Beantwortung dieser Fragen folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1: In Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde Einigung darüber erzielt, daß begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, die als Maßnahme der beruflichen Rehabilitation einen Zuschuß für die Anschaffung eines Personenkraftwagens erhalten, auch die erhöhte Mehrwertsteuer zur Gänze zu vergüten ist. Die Vergütung erfolgt ebenso wie die Gewährung des Zuschusses aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds, wobei das Bundesministerium für Finanzen die für die Abgeltung der erhöhten Mehrwertsteuer aufgewendeten Beträge dem Ausgleichstaxfonds refundieren wird.

Zu Frage 2 und 3: Wie bereits zu Pkt. 1 ausgeführt wurde, ist der Anknüpfungspunkt für den Ersatz der erhöhten Mehrwertsteuer, die im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erfolgte Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Ein solcher Zuschuß ist daher auf Personen beschränkt, die das Fahrzeug zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigen. Der in Betracht kommende Personenkreis deckt sich daher im wesentlichen mit jenem, der auch Zuschüsse aus den Mitteln der Arbeitsmarktförderung erhalten kann. Die Zuschüsse auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und die von den Trägern der Sozialversicherung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation geleisteten Zuschüsse wurden entsprechend angehoben, wobei die erhöhte Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen wird.

Da es eine allgemeine Bundeskompetenz im Bereiche der Behindertenfürsorge nicht gibt, ist es mir nicht möglich, umfassend zur Anfrage Stellung zu nehmen. Da die Beurteilung der Frage, ob die Rückerstattung der erhöhten Mehrwertsteuer an Empfänger von Fürsorgeleistungen der Länder erfolgen kann,

- 3 -

nicht in meinen Aufgabenbereich fällt, muß ich die Fragestellung daher auf jenen Personenkreis beschränken, der aus dem Titel der geminderten Arbeitsfähigkeit eine Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht. In diesen Fällen wird das Kraftfahrzeug im allgemeinen nicht mehr zur Erwerbsausübung oder zur Erleichterung der Berufsausübung benötigt. Die Rückerstattung der erhöhten Mehrwertsteuer zu Lasten der gesetzlichen Pensionsversicherung würde die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Versicherung stark belasten, wenn man bedenkt, daß allein die Zahl der Bezieher einer Pension aus dem Titel der geminderten Arbeitsfähigkeit Ende 1976 mehr als 230.000 betragen hat. Der finanzielle Spielraum in der Pensionsversicherung würde dadurch so eingengt, daß für andere Verbesserungen des Leistungsrechtes, die wesentlich dringender erscheinen, kein Platz mehr wäre.

Jene nicht erwerbstätigen Kriegsbeschädigten, die wegen der besonderen Schwere ihrer Dienstbeschädigung einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beihilfe zur Anschaffung eines Motorfahrzeuges gemäß Abschnitt VI der Anlage zu den §§ 32 und 33 des Kriegsopferversorgungsgesetzes haben, erhalten im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe die erhöhte Mehrwertsteuer als Fürsorgemaßnahme gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 abgegolten.

Zu Frage 4: Weil die Inanspruchnahme derartiger Leistungen im Entscheidungsbereich des Behinderten liegt, ist es bei der erwähnten Größe des Personenkreises nicht möglich auch nur annähernd den erforderlichen Aufwand zu schätzen.

